



Einwohnergemeinde Jaberg

3629 Jaberg

TEL 031 781 17 08

gemeindeverwaltung@jaberg.be

***Richtlinien über Schulkostenbeiträge
öffentlicher und privater Schulen
ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht***

Jaberg, 20. Februar 2007

Richtlinien über Schulkostenbeiträge öffentlicher und privater Schulen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht

Art. 1 Zweck

1. An Ausbildungen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht leistet die Gemeinde Jaberg Schulkostenbeiträge gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Beitragsgewährung

1. Beiträge werden an die Schulgelder von Ausbildungsinstituten geleistet, wenn die Ausbildung zielgerichtet
 - zur Vorbereitung einer Anlehre, Berufslehre oder einer ersten Mittelschul-ausbildung dient;
 - die Eingliederung des Schülers in den Arbeitsprozess bezweckt.
2. Die Beitragsleistungen beschränken sich auf Schulen mit Sitz und Durchführungsort vollumfänglich innerhalb des Kantons Bern wie z.B. 10. Schuljahr der Schlossberg-schule, Berntorschule Thun, BFF Bern, NOSS Spiez und Vorbereitungsklassen, Frau-enschule etc. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
3. Beiträge werden während max. einem Jahr und bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt.

Art. 3 Beitragsleistung

1. Die Dauer der Beiträge wird auf ein Jahr pro Schüler beschränkt.
2. Die Beiträge werden auf die reinen Schulkosten und ohne Berücksichtigung von Rei-se-, Verpflegungs- und Unterkunftsaufwand gewährt. Für die Berechnung des Ge-meindeanteils sind zudem nur die Restkosten massgebend, wenn von anderen Institu-tionen Beiträge an die Schulgelder geleistet werden.
3. Die Beiträge bemessen sich nach den effektiven Schulkosten und betragen höchstens 2'500 Franken. Sie werden nach den sozialen Verhältnissen des Gesuchstellers bzw. dessen Eltern abgestuft und betragen:

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz in %
bis 20'000	100
bis 30'000	80
bis 40'000	60
bis 50'000	40
bis 100'000	20
ab 100'001	0

4. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.
5. In Fällen, in denen die Gemeinde durch Vereinbarung mit der Schule oder dem Ausbildungsinstitut bereits Beiträge bezahlt, werden diese mit dem Beitrag gemäss Punkt 3 verrechnet.

Art. 4 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche können auf der Gemeindeschreiberei bezogen werden und sind innert vier Monaten nach Ausbildungsbeginn mit den nötigen Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 5 Pflichten des Beitragsempfängers

1. Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesen Richtlinien leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.
2. Entsprechend den Gründen für einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern.
3. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf 1. August 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt:

3629 Jaberg, 20. Februar 2007

Der Präsident:

Hans Bellorini

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Ryser-Reber